

Satzung über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Parkstetten folgende

Satzung zur Regelung von örtlichen Bauvorschriften

§ 1 Festsetzungen

Innerhalb des unbeplanten Ortsbereichs der Gemeinde Parkstetten (Innenbereiche der Ortsteile der Gemeinde Parkstetten) ist die Ausbildung von Dachgauben zulässig, wenn die Vorderansichtsfläche je Gaube maximal 3,0 qm und der Abstand vom Ortgang auf beiden Seiten mindestens 1,0 Meter beträgt.

§ 2 Begründung

Die Gemeinde Parkstetten will mit dem Erlass dieser örtlichen Bauvorschrift der Notwendigkeit Rechnung tragen, die verstärkte Ausnutzung der Dachgeschosse als Wohnraumerweiterung in bestehenden Gebäuden zu erleichtern.

Nach der aktuellen Fassung der Bayerischen Bauordnung muss die Errichtung von Dachgauben dann nicht mehr von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn eine derartige Bestimmung in örtlichen Bauvorschriften festgelegt wird.

Diesem Erfordernis wird durch die Festsetzung der Zulässigkeit von Dachgauben in dieser Satzung entsprochen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.2000 außer Kraft.

Parkstetten, den 30. Oktober 2017
GEMEINDE PARKSTETTEN


Krempf
1. Bürgermeister

